

BS	BFS	FOS	INGT	GTA	ITA	BGY	FS
----	-----	-----	------	-----	-----	-----	----

Es besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung** im Schulgebäude und im Unterricht.

Die Maskenpflicht entfällt in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn
a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder
b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum erfolgt.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig.

Der Zugang zum Schulgebäude, die Flure und der Einlass zu den Unterrichtsräumen werden „sicher“ in einem Einbahnstraßensystem geordnet. Dazu müssen alle Personen, die das Gebäude betreten auf die ausgewiesenen Wegebezeichnungen am und im Gebäude achten.

Bitte versuchen Sie möglichst häufig, zusätzlich den Mindestabstand einzuhalten.

Auf Begrüßungsrituale und ähnliches (Händeschütteln etc.) ist weiter zu verzichten.

Vor Eintritt in den Unterrichtsbereich müssen die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Handdesinfektion durchführen.

Gründliches Händewaschen ist dabei als ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung bevorzugt zu betrachten (Entsprechend der Vorgaben des RKI: 20 – 30 Sekunden, Seife verwenden, gut mit einem Einmalhandtuch abtrocknen).

Dazu sind entweder die Waschelegenheiten auf den Fluren und in den Toilettenräumen und/oder die bereitgestellten Handdesinfektionsmittel vor den Unterrichtsräumen zu nutzen. Bei Nutzung des Desinfektionsmittels ist ebenfalls auf eine ausreichende Einwirkzeit (20 Sekunden) zu achten.

Während des Unterrichts

Während des Unterrichtes besteht für Schülerinnen und Schüler die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen an festen Plätzen im Klassenraum Platz; die Sitzordnung wird im Klassenbuch dokumentiert, so dass jederzeit Kontaktpersonen benannt werden können.

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Hierzu sind die Fenster in den Pausen zu öffnen; während der Unterrichtszeit müssen wiederholt ca. alle 20 Minuten für etwa drei bis fünf Minuten Fenster und Türen zur Querlüftung geöffnet werden.

Die Toilettennutzung erfolgt einzeln in den zugewiesenen Sanitäranlagen. Eine anschließende Handhygiene wird als selbstverständlich erachtet.

Husten- und Niesetikette

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Dazu sind alle am Schulleben Beteiligten aufgefordert, die bekannte Husten- und Niesetikette (Nutzung von Einwegtaschentüchern, wegdrehen, notfalls in die Armbeuge husten oder niesen) zu beachten.

Nach dem Unterricht

Die Maskenpflicht entfällt im gesamten Außenbereich der Schulen, insbesondere auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen. Es bleibt allerdings jeder Schülerin und jedem Schüler sowie allen in Schule tätigen Personen unbenommen, im Außenbereich freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Das Schulgebäude, alle Kontaktflächen (z.B. Handläufe, Klinken, Tastaturen,...) sowie die Sanitäreinrichtungen werden arbeitstäglich gereinigt und desinfiziert.